Entwurf 10.2022

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd 67433 Neustadt an der Weinstraße

Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes

an den Gewässern II. Ordnung

Schwarzbach und Hornbach

für das Gebiet

der kreisfreien Stadt

Zweibrücken

und

der Verbandsgemeinden

Rodalben, Thaleischweiler-Wallhalben, Waldfischbach-Burgalben, Zweibrücken-Land

in dem Landkreis Südwestpfalz

Aufgrund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasser-haushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBI. I, S. 3901) und des § 83 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 14.07.2015 (GVBI., S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBI., S. 287), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als zuständige Obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Grundlage

(1) Für die Gewässer II. Ordnung Schwarzbach und Hornbach im Bereich der Stadt Zweibrücken und der Verbandsgemeinden Rodalben, Thaleischweiler-Wallhalben, Waldfischbach-Burgalben und Zweibrücken-Land im Landkreis Südwestpfalz wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient
 - der Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung,
 - der Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen,
 - der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe,
 - der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und
 - der Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich rechts- und linksseitig des Gewässers Hornbach (beginnend ab km 31,67 an der deutsch-französischen Landesgrenze in der Gemarkung Riedelberg und endend bei km 3,8 bei der Mündung in den Schwarzbach in der Gemarkung Zweibrücken) und rechts- und linksseitig des Gewässers Schwarzbach (beginnend ab km 31,4 bei Mündung der Moos-albe in der Gemarkung Burgalben und endend an der Bundeslandgrenze bei km 3,08 in der Gemarkung Zweibrücken) auf Flurstücken und Grundstücken der
 - 1. Verbandsgemeinde Rodalben, Landkreis Südwestpfalz
 - Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben, Landkreis Südwestpfalz
 - 3. Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, Landkreis Südwestpfalz
 - 4. Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, Landkreis Südwestpfalz
 - 5. Stadt Zweibrücken

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in folgenden, mit dem Feststellungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Wasserbehörde versehenen Planunterlagen dargestellt:

I. Textteil:

Erläuterungsbericht vom 19.01.2018 (ergänzt 22.08.2018)

II. Kartenteil:

ÜbersichtskarteM 1 : 55.000Kartenblätter 1 bis 51M 1 : 2.500

Die Gewässer selbst gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

- (3) Die Planunterlagen sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.
- (4) Eine Ausfertigung dieser Verordnung einschließlich der archivmäßig zu sichernden Karten liegt während der üblichen Dienststunden bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Friedrich-Ebert-Str. 14

67433 Neustadt an der Weinstraße

und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern

zur Einsichtnahme aus.

§ 3

Darstellung

In den Planunterlagen sind dargestellt:

- der Gewässerlauf als tiefblaues Farbband
- die Grenze des Überschwemmungsgebietes als rote durchgezogene Linie mit mittelblau hinterlegter Fläche
- die Grenze des überschwemmungsgefährdenden Bereichs als rot gestrichelte Linie mit hellblau hinterlegter Fläche.

§ 4

Verbote, Genehmigungspflichten

- (1) Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen und Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG) in den jeweils gültigen Fassungen, sofern in dieser Verordnung keine allgemeine Zulassung (Befreiung der Genehmigungspflicht) erfolgt ist oder weitere Vorschriften erlassen werden.
- (2) Anlagen/Maßnahmen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen

§ 5

Allgemeine Zulassung, Anzeigepflicht

- (1) In nach § 30 des Baugesetzbuches neu ausgewiesenen Gebieten gilt für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen die Ausnahmegenehmigung als erteilt, soweit diese den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen. Das Vorhaben ist der zuständigen Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme anzuzeigen.
- (2) Sofern keine dauerhafte Erhöhung oder Vertiefung der Geländeoberfläche mit dem Vorhaben verbunden ist, bedürfen
 - Einzelmasten
 - unterirdische Leitungen, ggf. mit Schutzrohren
 - durchströmbare Carports und Pergolen
 - Weidezäune
 - Balkonanbauten auf Stützen
 - Werbeanlagen, Hinweisschilder sowie Warenautomaten bis zu einem Volumen von 2 m³ Retentionsraumverlust bzw. einer Fläche von 2 m²

dann keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Rechtsverordnung, wenn nach erforderlicher schriftlicher Anzeige des Vorhabens bei der zuständigen Wasserbehörde nicht binnen zwei Wochen nach Eingang eine anderslautende Entscheidung getroffen wird.

§ 6

Zuständige Wasserbehörde

Zuständige Wasserbehörde für den Bereich der Gewässer II. Ordnung Schwarzbach und Hornbach im festgesetzten Überschwemmungsbereich dieser Verordnung ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als obere Wasserbehörde.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne des § 103 WHG entgegen den Regelungen dieser Verordnung Handlungen im Überschwemmungsgebiet vornimmt oder unterlässt.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets Schwarzbach-Hornbach, veröffentlicht im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz Nr. 19 vom 04. Juni 2018, wird aufgehoben und tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße

Az.: 312-281 3/18

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd